

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2021

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand September 2017 – folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster für 2020

Jahreszeit	Winter (01.12. bis 28./28.02.)			
Netzebene	von	bis	von	bis
Mittelspannung	9:15	11:30		
MS/NS				
Niederspannung				

Jahreszeit	Frühling (01.03. bis 31.05.)			
Netzebene	von	bis	von	bis
Mittelspannung	12:00	14:30		
MS/NS	12:30	15:00		
Niederspannung	12:30	15:00		

Jahreszeit	Sommer (01.06. bis 31.08.)			
Netzebene	von	bis	von	bis
Mittelspannung				
MS/NS	12:30	14:30	19:30	20:45
Niederspannung				

Jahreszeit	Herbst (01.09. bis 30.11.)			
Netzebene	von	bis	von	bis
Mittelspannung	7:00	11:45		
MS/NS				
Niederspannung				

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.